

Übersicht über die Hinterlassenenleistungen

Diese Übersicht soll Ihnen einen ersten Überblick über mögliche Leistungen im Todesfall einer versicherten Person geben. Die erwähnten Artikel beziehen sich auf das Leistungsreglement.

Diese Übersicht ersetzt nicht das Vorsorgereglement oder die Vorsorgepläne der Stiftung. Bei Widersprüchen haben das Vorsorgereglement und die Vorsorgepläne Vorrang.

Das gültige Leistungsreglement finden Sie auf unserer Homepage www.medpension.ch (Downloads → Reglemente). Unter der gleichen Adresse sind ebenfalls die Vorsorgepläne aufgeschaltet.

Personenbezeichnungen sind stets auf beide Geschlechter anwendbar. Die nach Partnerschaftsgesetz eingetragenen Partner sind den Ehegatten gleichgestellt. Die effektiv begünstigten Personen werden erst zum Zeitpunkt des Eintretens des Todesfalls ermittelt. Massgebend für die definitiven Leistungen ist in jedem Fall das zum Zeitpunkt des Ereignisses gültige Leistungsreglement.

Die verstorbene aktiv versicherte Person¹ hinterlässt:²			
Leistung	einen Ehegatten³	einen Lebenspartner	waisenrenten-berechtigte Kinder
Rente (Basis-Plan)	Art. 30 Abs. 3 ⁴	Art. 31 Abs. 5 i.V.m. ⁵ Art. 30 Abs. 3 ⁶	Art. 33 Abs. 6
	oder	oder	
Kapital (Basis-Plan ohne Einkäufe)	Art. 30 Abs. 4 Bst. a	Art. 31 Abs. 5 i.V.m. Art. 30 Abs. 4 Bst. a	kein Anspruch
	und, wenn vorhanden und unter Beachtung der Rangordnung		
Kapital aus dem Zusatz- Altersgutschriften-Konto	Art. 38 Abs. 4 Bst. c i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. a	Art. 38 Abs. 4 Bst. c i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. c	Art. 38 Abs. 4 Bst. c i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. b
	und, wenn vorhanden und unter Beachtung der Rangordnung		
Kapital aus dem vorzeitigen Pensionierungs-Konto	Art. 39 Abs. 7 Bst. c i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. a	Art. 39 Abs. 7 Bst. c i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. c	Art. 39 Abs. 7 Bst. c i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. b
	und, wenn vorhanden und unter Beachtung der Rangordnung		
Todesfallkapital			
Standard-Todesfallkapital	Art. 34 Abs. 6 Bst. a i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. a	Art. 34 Abs. 6 Bst. a i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. c	Art. 34 Abs. 6 Bst. a i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. b
Zusatz-Todesfallkapital	Art. 34 Abs. 7 i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. a	Art. 34 Abs. 7 i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. a	Art. 34 Abs. 7 i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. b
Rückgewähr-Todesfallkapital (Einkäufe)	Art. 34 Abs. 8 Bst. a i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. a	Art. 34 Abs. 8 Bst. a i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. a	Art. 34 Abs. 8 Bst. a i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. b

¹ Für aktiv versicherte Personen, die das ordentliche Rentenalter überschritten haben, ist die Tabelle für verstorbene Altersrente beziehende Personen auf der Rückseite zu konsultieren.

² Für in erheblichem Masse unterstützte Personen bzw. für Eltern und Geschwister sind das Vorsorgereglement und die Vorsorgepläne zu konsultieren (z.B. Art. 38 Abs. 4 Bst. c, Art. 34 Abs. 6, Abs. 7, Abs. 8)

³ Für hinterlassene geschiedene/nach Partnerschaftsgesetz getrennte Personen gilt bezüglich einer Rente Art. 32 Abs. 1.

⁴ Die Höhe bestimmt sich nach Art. 10 des jeweiligen Vorsorgeplans.

⁵ i.V.m. bedeutet: in Verbindung mit

⁶ Eine Lebenspartnerrente kann nicht zusammen mit einer Ehegattenrente ausgerichtet werden.

Der verstorbene Altersrentner bzw. die verstorbene Altersrentnerin hinterlässt:⁷			
Leistung	einen Ehegatten⁸	einen Lebenspartner	waisenrenten-berechtigte Kinder
Rente (Basis-Plan)	Art. 30 Abs. 3 ⁹	Art. 31 Abs. 5 i.V.m. ¹⁰ Art. 30 Abs. 3 ¹¹	Art. 33 Abs. 7
	oder	oder	
Kapital (Basis-Plan ohne Einkäufe)	Art. 30 Abs. 4 Bst. c	Art. 31 Abs. 5 i.V.m. Art. 30 Abs. 4 Bst. c	kein Anspruch
Kapital aus dem Zusatz- Altersgutschriften-Konto	für Altersrente beziehende Person bereits ausbezahlt Art. 38 Abs. 4		
Kapital aus dem vorzeitigen Pensionierungs-Konto	für Altersrente beziehende Person bereits ausbezahlt Art. 39 Abs. 7 Bst. a		
Todesfallkapital			
Standard-Todesfallkapital	kein Anspruch (Art. 34 Abs. 1)		
Zusatz-Todesfallkapital	kein Anspruch (Art. 34 Abs. 1)		
Rückgewähr-Todesfallkapital (Einkäufe)	kein Anspruch (Art. 34 Abs. 1)		

Die verstorbene beitragsbefreite oder invalide versicherte Person hinterlässt:¹²			
Leistung	einen Ehegatten¹³	einen Lebenspartner	waisenrenten-berechtigte Kinder
Rente (Basis-Plan)	Art. 30 Abs. 3 ¹⁴	Art. 31 Abs. 5 i.V.m. ¹⁵ Art. 30 Abs. 3 ¹⁶	Art. 33 Abs. 6
	oder	oder	
Kapital (Basis-Plan ohne Einkäufe)	Art. 30 Abs. 4 Bst. a bzw. b	Art. 31 Abs. 5 i.V.m. Art. 30 Abs. 4 Bst. a bzw. b	kein Anspruch
	und, nur bei beitragsbefreiten versicherten Personen ¹⁷ , wenn vorhanden und unter Beachtung der Rangordnung		
Kapital aus dem Zusatz- Altersgutschriften-Konto	Art. 38 Abs. 4 Bst. c i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. a	Art. 38 Abs. 4 Bst. c i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. a	Art. 38 Abs. 4 Bst. c i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. b
	und, nur bei beitragsbefreiten versicherten Personen ¹⁷ , wenn vorhanden und unter Beachtung der Rangordnung		
Kapital aus dem vorzeitigen Pensionierungs-Konto	Art. 39 Abs. 7 Bst. c i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. a	Art. 39 Abs. 7 Bst. c i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. a	Art. 39 Abs. 7 Bst. c i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. b
Todesfallkapital			
Standard-Todesfallkapital	kein Anspruch (Art. 34 Abs. 1)		
Zusatz-Todesfallkapital	kein Anspruch (Art. 34 Abs. 1)		
Rückgewähr-Todesfallkapital (Einkäufe)	kein Anspruch (Art. 34 Abs. 1)		

⁷ Für in erheblichem Masse unterstützte Personen bzw. für Eltern und Geschwister besteht kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen (Art. 34 Abs. 1).

⁸ Für hinterlassene geschiedene/nach Partnerschaftsgesetz getrennte Personen gilt bezüglich einer Rente Art. 32 Abs. 1.

⁹ Die Höhe bestimmt sich nach Art. 10 Vorsorgeplan.

^{10,15} i.V.m. bedeutet: in Verbindung mit

¹¹ Eine Lebenspartnerrente kann nicht zusammen mit einer Ehegattenrente ausgerichtet werden. Die Höhe bestimmt sich nach Art. 10 Vorsorgeplan.

¹² Für in erheblichem Masse unterstützte Personen bzw. für Eltern und Geschwister besteht kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen (Art. 34 Abs. 1).

¹³ Für hinterlassene geschiedene/nach Partnerschaftsgesetz getrennte Personen gilt bezüglich einer Rente Art. 32 Abs. 1.

¹⁴ Die Höhe bestimmt sich nach Art. 10 Vorsorgeplan.

¹⁶ Eine Lebenspartnerrente kann nicht zusammen mit einer Ehegattenrente ausgerichtet werden.

¹⁷ Für invalide versicherte Personen wurde es bereits ausbezahlt.